

# Miet- und Benutzungsordnung für das Schützenhaus Bürgel

---

## §1 Zweckbestimmung

- (1) Das Schützenhaus Bürgel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bürgel und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Stadt.
- (2) Sie steht der Stadt Bürgel, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, (sozialen) Einrichtungen, Organisationen, Parteien sowie Betrieben und Familien zur Durchführung von Festen, Konzerten, Tanzveranstaltungen, Kinovorführungen, Konferenzen sowie Betriebs- und Familienfeiern, auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## § 2 Vermietung

- (1) Die Überlassung des Schützenhauses erfolgt auf Antrag des Mieters. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Bürgel gestattet. Der Mietvertrag enthält als Anlage die Miet- und Benutzungsordnung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Schützenhauses besteht nicht. Grundsätzlich ist die Vermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung für politische Veranstaltungen nur mit Genehmigung der Stadt Bürgel zulässig.
- (3) Die Stadt Bürgel behält sich das Recht vor, eine zeitgleiche parallele Vermietung durchzuführen. Die Stadt ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss jeden Vertragspartner über die Doppelvermietung zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass den Mietern hierdurch keine unbilligen Nachteile entstehen.
- (4) Die Stadt Bürgel behält sich vor, mit der Vermarktung, Verwaltung und Betreuung des Schützenhauses einen Dritten zu beauftragen.

## § 3 Mietobjekte

- (1) Zur Nutzung werden innerhalb des Schützenhauses folgende Räume vermietet:
- Saal
  - Gaststätte und Wintergarten
  - Schützenstube
  - Schützenhaus gesamt ohne Küche
- (2) Die vermieteten Räume sind im Mietvertrag einzeln aufzuführen.

## § 4 Miete

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Mieten verstehen sich pro Veranstaltung, inklusive Nebenkosten, zzgl. 5% Honorar des Verwalters, zzgl. Endreinigung und zzgl. 19% Umsatzsteuer:
- Saal 160,00 €
  - Gaststätte und Wintergarten 55,00 €
  - Schützenstube 40,00 €
  - Gesamtes Schützenhaus ohne Küche 240,00 €

Bei der Vermietung zur Durchführung von Großveranstaltungen, bei denen mit besonderer Abnutzung des Objektes und auf Grund der hohen Anzahl von Besuchern mit erhöhtem Verbrauch an Nebenkosten zu rechnen ist, werden die verbrauchsabhängigen Nebenkosten zzgl. zu vorgenannten Mietpreisen nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Die Miete und die Kautions sind in der Regel vier Wochen vor dem Nutzungstermin durch den Mieter auf das Bankkonto oder in bar bei der Stadt Bürgel einzuzahlen.

## **§ 5 Benutzungszeit**

Die Dauer einer Veranstaltung, die sich auf einen Veranstaltungstag bezieht, ist im Mietvertrag festzusetzen. Ebenso sind die erforderlichen Tage für Auf- und Abbau sowie Probetermine abzustimmen und ggf. gesondert zu berechnen.

## **§ 6 Anmeldung einer Veranstaltung**

(1) Die Veranstaltung ist in der Regel spätestens vier Wochen vor Mietbeginn mit Datum und Art der Veranstaltung beim Verwalter des Schützenhauses anzumelden.

(2) Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er nach Unterzeichnung anerkennt.

(3) Liegt der unterzeichnete Mietvertrag der Stadt Bürgel nicht vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung vor, so ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen.

## **§ 7 Anmeldepflicht**

(1) Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.

(2) Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.

## **§ 8 Übergabe Schützenhaus**

(1) Dem Mieter wird das Schützenhaus in einem ordnungsgemäßen sauber gereinigten Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Schäden und Gebrauchsspuren am Mietobjekt sind zu beseitigen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen oder starker Beanspruchung des Mietobjektes sind Pflegeaufwendungen vom Mieter zu übernehmen. Näheres wird im Mietvertrag vereinbart.

(2) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen und angefallener Hausmüll zu entsorgen.

(3) Die Endreinigung erfolgt durch eine mit der Stadt Bürgel vertraglich gebundene Reinigungsfirma. Die Endreinigung ist durch den Mieter zu zahlen.

## **§ 9 Haftung**

(1) Der Mieter haftet für alle aus der Benutzung des Schützenhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder durch die Besucher verursacht worden sind.

(2) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Mieter verpflichtet, für diese Risiken eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

(3) Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet die Stadt Bürgel bzw. der Verwalter nicht.

Der Mieter hat die Stadt Bürgel von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass einer Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumungsarbeiten erhoben werden, freizustellen.

## **§ 10 Schadenersatz**

(1) Der Mieter ist zur Zahlung einer Kautionszahlung in Höhe von 100,00 € verpflichtet. Die Kautionszahlung ist vier Wochen vor der Veranstaltung bzw. vor dem Nutzungstermin bar oder per Überweisung auf das Bankkonto der Stadt Bürgel einzuzahlen. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigungen für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinausgehen. Soweit die Kautionszahlung nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme des Schützenhauses an den Kautionszahler zurückgezahlt.

(2) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Stadt Bürgel oder deren Beauftragten anzuzeigen.

(3) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

(4) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Stadt Bürgel bzw. der Verwalter neben der Inanspruchnahme der Kautionszahlung verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

## **§ 11 Bestuhlung**

Die Bestuhlung ist nach Vorgaben der Stadt Bürgel bzw. des Verwalters vorzunehmen. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

## **§ 12 Dekoration**

(1) Die Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände darf der Mieter ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen bzw. befestigen.

(2) Für Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände, die Eigentum des Mieters sind, übernimmt die Stadt Bürgel bzw. der Verwalter keine Haftung.

**§ 13**  
**Sicherheitsvorschriften**

- (1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.
- (2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.
- (3) Während der Veranstaltung hat der Mieter für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

**§ 14**  
**Hausrecht**

Die Stadt Bürgel bzw. der Verwalter übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern unberührt bleibt.

**§ 15**  
**Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Der Mieter hat das Recht, bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten.
- (2) Führt der Mieter nach Verstreichen dieser Rücktrittsfrist die Veranstaltung nicht durch, so hat der Mieter 50 % des vereinbarten Mietpreises zu entrichten.

Der Mieter stellt die Stadt Bürgel bzw. den Verwalter von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter und jeglicher Haftung, die aus dem Rücktritt des Mieters vom Mietvertrag resultieren, frei.

- (3) Die Stadt Bürgel kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

**§ 16**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist Bürgel.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bürgel, den \_\_\_ . \_\_\_ . \_\_\_\_\_

Johann Waschnewski  
Bürgermeister